

## Was ist wirklich neu?

### Zwei Jahre Betriebssicherheitsverordnung

Jahrestagung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
November 2016 in Königswinter

Dr. Sabine Deeg, Peter Guterl

Referat Anlagen- und Verfahrenssicherheit

## Inhaltsübersicht

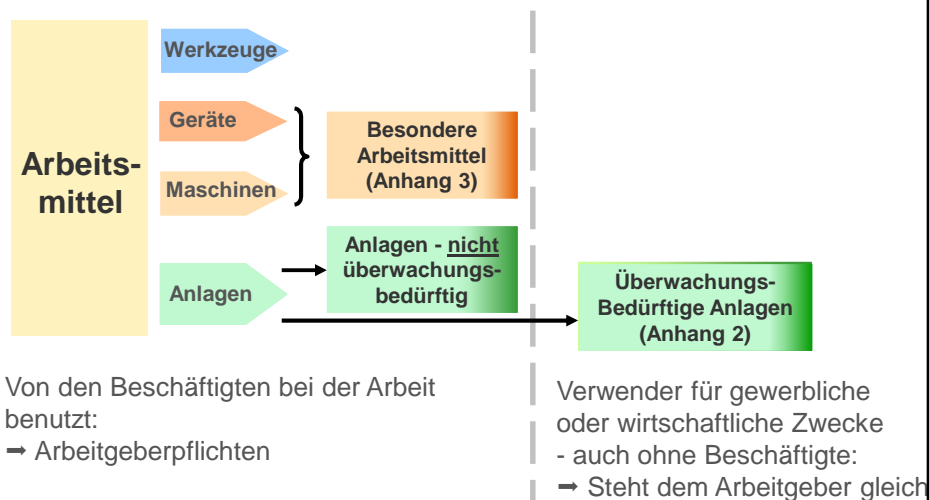
- 1. Abschnitt:** Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
  - 2. Abschnitt:** Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
  - 3. Abschnitt:** Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
  - 4. Abschnitt:** Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
  - 5. Abschnitt:** Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften
- Anhang 1:** Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
- Anhang 2:** Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
- Anhang 3:** Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

## Anwendungsbereich, Zielsetzung (§ 1)



Gewährleistung des Arbeitsschutzes bei der  
Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte

## Verwendung von Arbeitsmitteln



## Anwendungsbereich, Zielsetzung (§ 1)




- Besonderer Unfallschwerpunkte:
  - Instandhaltung
  - Betriebsstörungen
  - Manipulationen
- Schutz Dritter - Betrieb überwachungsbedürftige Anlage

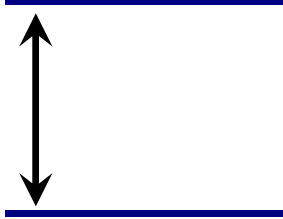
## Bekannter Pflichtenkatalog




- Auswahl geeigneter und sicherer Arbeitsmittel
- Erhaltung der Sicherheit der Arbeitsmittel über die Nutzungsdauer (Instandhaltung, Prüfungen)
- Gewährleistung sicherer Arbeitsprozesse (Montage, Benutzen, Betreiben, Instandhaltung, Prüfung, Änderung, Demontage)
- Gefährdungsbeurteilung
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

 BG RCI


Sicherheits- und  
Gesundheitsschutz-  
anforderungen nach  
EU-Binnenmarktrecht



„Inhärente Sicherheit“  
der Arbeitsmittel beim  
Inverkehrbringen

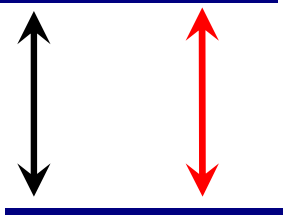
 **Sicherheit = Produktsicherheit**

Betriebssicherheitsverordnung Seite 7


 BG RCI

„Einfache Arbeitsmittel“: Produktsicherheit ist ausreichend →  
keine Gefährdungsbeurteilung für Verwendung erforderlich


Sicherheits- und  
Gesundheitsschutz-  
anforderungen nach  
EU-Binnenmarktrecht



Gefordertes  
Schutzniveau  
bei der Verwendung  
von einfachen  
Arbeitsmitteln

 **Sicherheit = Produktsicherheit**

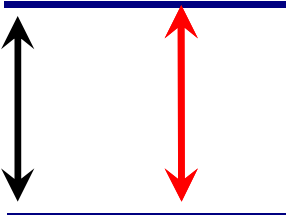
Betriebssicherheitsverordnung Seite 8

 BG RCI


**Arbeitsmittel und (Druck-) Anlagen**

Gefordertes Schutzniveau bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach EU-Binnenmarktrecht



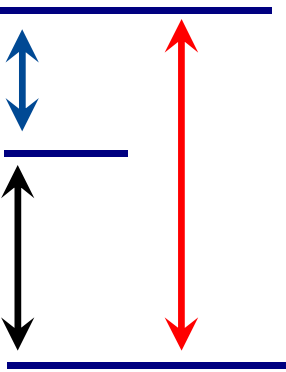
Betriebssicherheitsverordnung
Seite 9

 BG RCI

Erforderliche **zusätzliche** Maßnahmen nach Gefährdungsbeurteilung


Gefordertes Schutzniveau bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach EU-Binnenmarktrecht



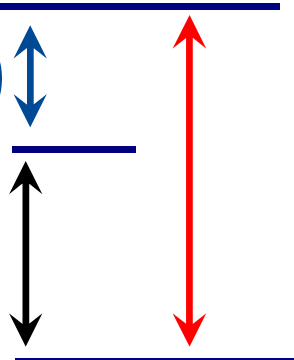
**Sicherheit** = Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen

Betriebssicherheitsverordnung
Seite 10

 BG RCI


Erforderliche  
zusätzliche Maßnahmen  
nach Gefährdungs-  
beurteilung

Sicherheits- und  
Gesundheitsschutz-  
anforderungen nach  
EU-Binnenmarktrecht




Gefordertes  
Schutzniveau  
bei der Verwendung  
von Arbeitsmitteln

Gilt analog auch für  
„Altanlagen“ →  
Bestandsschutz nur  
mit zusätzlichen  
Maßnahmen gegeben

 **Sicherheit = Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen**

Betriebssicherheitsverordnung
Seite 11

 BG RCI

## Schutzniveau vereinheitlicht

- Die Anforderungen der Verordnung gelten gleich für neue, alte oder selbst hergestellte Arbeitsmittel
- Es gibt keine strittigen Bestandsschutzregelungen
- Nachrüstmaßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich festzulegen
- Unterscheidung zwischen „Änderung“ und „wesentlicher Veränderung“ entfällt

Betriebssicherheitsverordnung
Seite 12

## Anforderungen an Arbeitsmittel und deren Schutzeinrichtungen



- Ohne Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen
- Ergonomisch, alters- und altersgerecht
- Erfüllung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz

## Grundpflichten des Arbeitgebers



Der Arbeitgeber muss für Arbeitsmittel **vor** Verwendung

- Eine **Gefährdungsbeurteilung durchführen**
- Erforderlichenfalls **Schutzmaßnahmen treffen**
- Feststellen, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem **Stand der Technik** sicher ist

„TOP-Prinzip“: Können Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nicht oder nur unzureichend vermieden werden, müssen geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen getroffen werden

## Gefährdungsbeurteilung (§ 3)



- ➔ **Einzubeziehen:**  
**Gefährdungen bei Benutzung/Betrieb der Arbeitsmittel**
  - von Arbeitsmitteln selbst
  - von Arbeitsumgebung
  - von den Arbeitsgegenständen, an denen gearbeitet wird
- ➔ **Die dafür notwendigen Informationen sind zu beschaffen, insbesondere aus:**
  - Einschlägigen technischen Regeln
  - Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Herstellerangaben
  - Erkenntnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge

## Gefährdungsbeurteilung (§ 3)



- ➔ Ermittlung der Gefährdungen vor der Auswahl / Beschaffung der AM
  - ➔ Ableitung von Schutzmaßnahmen
  - ➔ Festlegung der Prüfungen:
    - Art und Umfang der AM-Prüfungen
    - Fristen der wiederkehrenden Prüfungen von AM
    - Beachtung der Anhänge 2 und 3 (falls zutreffend)
- Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Gefährdungsbeurteilung



## Gefährdungsbeurteilung



- ➔ Ist regelmäßig zu überprüfen
- ➔ Ist unverzüglich zu aktualisieren bei:
  - sicherheitsrelevanten Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder Änderungen von Arbeitsmitteln
  - neuen Informationen/Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen oder der arbeitsmedizinischen Vorsorge
  - Feststellung bei Prüfungen der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bzw. Überprüfungen der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen an Arbeitsmitteln, dass diese nicht wirksam oder nicht ausreichend sind

## Gefährdungsbeurteilung (§ 3)



- ➔ Dokumentationspflicht der Ergebnisse - Mindestangaben:
  - Gefährdungen bei der Verwendung von AM
  - zu ergreifende Schutzmassnahmen – Rangfolge TOP
  - bei Abweichen von TRBS: wie die Anforderungen der BetrSichV eingehalten werden
  - Art, Umfang und Fristen der Prüfungen
  - Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- ➔ Dokumentationspflicht der Überprüfung auf Aktualität – auch des Ergebnisses, dass keine Aktualisierung erforderlich ist (mit Datum)

## Vereinfachte Vorgehensweise bei einfachen Arbeitsmitteln (§7)



### Voraussetzungen:

- AM entsprechen mindestens den Anforderungen der zutreffenden Vorschriften zum Inverkehrbringen
- AM nur bestimmungsgemäß verwendet entsprechend Herstellervorgaben
- Keine zusätzlichen Gefährdungen aus Arbeitsumgebung, von Arbeitsgegenständen, Arbeitsabläufen sowie Dauer und zeitlicher Lage der Arbeitszeit
- Instandhaltungsmaßnahmen und Prüfungen gemacht

### ↳ Verzicht auf Maßnahmen nach §§ 8 und 9

## Vereinfachte Vorgehensweise bei einfachen Arbeitsmitteln (§ 7 und § 3 (9))



- ↳ Vereinfachte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für diese AM
- ↳ es reicht die Dokumentation:
  - der Voraussetzungen nach § 7 (1)
  - und ggf. getroffener Schutzmaßnahmen

Die Betriebsanleitung des Herstellers trägt wesentlich zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei

Beispiele: Handsägen, Zangen, Bolzenschneider, Akkuschauber

## Schriftliche Betriebsanweisungen (§ 12) BG RCI

### Für die Verwendung von Arbeitsmitteln vor deren erstmaliger Verwendung

Ausnahmen:

- ↳ gilt nicht für einfache Arbeitsmittel, für die keine Betriebsanleitung mitgeliefert werden muss (d. h. nach §3, Abs. 4 ProdSG sind für deren Verwendung keine besonderen Regeln zu beachten)
- ↳ eine Gebrauchsanleitung kann die Betriebsanweisung ersetzen:
  - ▶ wenn alle Informationen, die der Betriebsanweisung entsprechen, darin enthalten sind

## Benutzungsinformationen für AM (§ 12) BG RCI

### Ausreichende Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung

- Vor der Verwendung von Arbeitsmitteln
- In verständlicher Form und Sprache
- Über:
  - ↳ vorhandene Gefährdungen (auch aus Arbeitsumgebung)
  - ↳ erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
  - ↳ Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen, Notfällen

**sind Grundlage für die Unterweisungen**

## Unterweisung (§ 12)



### Unterweisungen – tätigkeitsbezogen

- vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln
- in regelmäßigen Abständen aber mindestens jährlich
- tätigkeitsbezogen
- anhand der Benutzungsinformationen
- die Unterweisungen sind zu dokumentieren (Namen und Datum)

## Besondere Beauftragung von Beschäftigten (§ 12)



- Für Arbeitsmittel, deren Verwendung mit besonderen Gefährdungen verbunden ist
- Dürfen nur von hierzu besonders beauftragten Beschäftigten verwendet werden
- Beispiele:
  - Gabelstapler
  - Krane
  - Dampferzeuger

## Anhang 1 – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel



- 1.) **Mobile, selbstfahrende oder nicht selbstfahrende Arbeitsmittel**  
→ z. B. Rückhalteeinrichtungen bei Flurförderzeugen
- 2.) **Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (Krane, Hebezüge, Anschlagmittel) – z. B.**  
→ Aushubsicherung an Kranhaken  
→ Besondere Maßnahmen beim Anheben von Personen.
- 3.) **Zeitweilige Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen (Gerüste, Leitern, Seileinsatz) – z. B.**  
→ Gerüste müssen standsicher sein  
→ Maßnahmen gegen Verrutschen der Leiterfüße
- 4.) **Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen – s. später**
- 5.) **Druckanlagen – z. B.**  
→ Aufstellung und Betrieb an geeigneten Orten

## Überprüfung vor erstmaliger Verwendung - § 4 (5)



- Wenn keine Prüfung vor der erstmaligen Verwendung bzw. vor Inbetriebnahme notwendig ist  
↳ d. h. bei Arbeitsmitteln, deren Sicherheit nicht von den Montagebedingungen abhängt und die nicht in Anhang 2 oder Anhang 3 stehen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- Ist zu dokumentieren

Durch Beschäftigte – verantwortlich: der Arbeitgeber

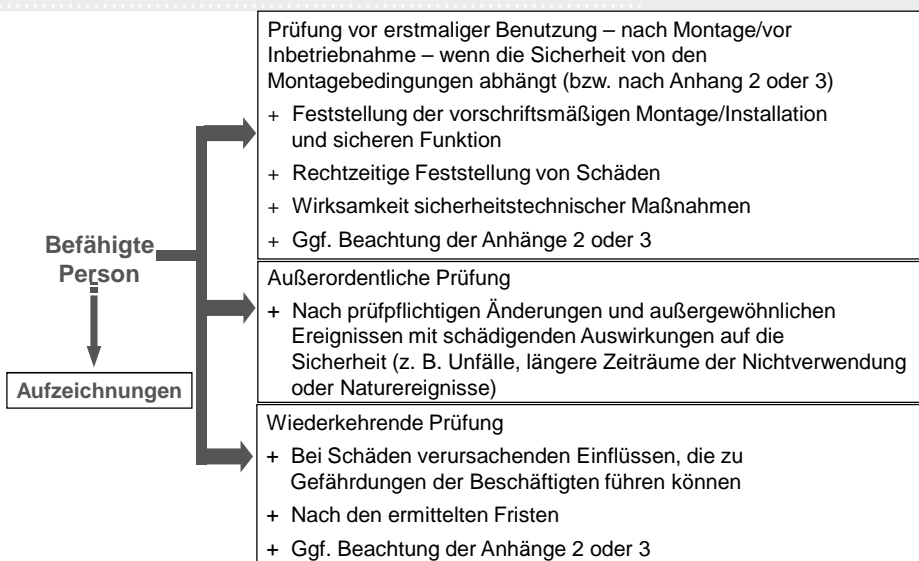
## Überprüfung/Kontrolle der Arbeitsmittel - § 4 (5)



- Inaugenscheinnahme ggf. Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel vor der jeweiligen Verwendung
- Regelmäßige Funktionskontrolle der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen
- Unabhängig von den wiederkehrenden Prüfungen

Durch Beschäftigte – verantwortlich: der Arbeitgeber

## Prüfung der Arbeitsmittel (§ 14)



## Zur Prüfung befähigte Person



Verfügt über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln durch ihre:

- Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- zeitnahe berufliche Tätigkeit

Für überwachungsbedürftige Anlagen nach Anhang 2 sind die dort festgelegten weitergehenden Qualifikationsanforderungen verbindlich.

## Qualifikation von Prüfpersonal



### Überwachungsbedürftige Anlagen (Anhang 2):

- Füllanlagen für Gase
- Druckanlagen/Dampfkesselanlagen
- Aufzugsanlagen
- Ex-Anlagen

#### Zugelassene Überwachungsstelle - ZÜS

Zugelassene Überwachungsstelle oder Prüfstelle von Unternehmen

#### Befähigte Person – mit spezieller Qualifikation gemäß Abschnitt 3 bzw. 4 Anhang 2 BetrSichV

zusätzliche Qualifikation für die Prüfung von ÜA

### Arbeitsmittel nach Anhang 3:

- Krane
- Flüssiggasanlagen
- Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

#### Prüfsachverständiger nach Abschnitt 1 bzw. 3 Anhang 3 BetrSichV

Spezielle Qualifikation für die Prüfung von Anhang 3-Arbeitsmitteln

#### Befähigte Person – TRBS 1203, Allgemeiner Teil

Arbeitgeber legt die Voraussetzungen für die mit der Prüfung beauftragten Person fest.

### Arbeitsmittel:

- Maschinen, Werkzeuge, Geräte
- Nicht überwachungsbed. Anlagen

#### Befähigte Person – TRBS 1203, Allgemeiner Teil

Arbeitgeber legt die Voraussetzungen für die mit der Prüfung beauftragten Person fest.

## Prüfungen – Anhang 3: Bestimmte Arbeitsmittel



- Abschnitt 1 - Krane
- Abschnitt 2 - Flüssiggasanlagen
- Abschnitt 3 - Maschinentechnische  
Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
  - Anwendungsbereich
  - Prüfsachverständige (Prüfungen in Abschnitt 1 u. 3)
  - Listen mit Prüfständigkeiten und Prüffristen  
(Maximalfristen)
  - Prüfaufzeichnungen

## Anhang 3: Prüfungen – best. Krane



### Prüfständigkeiten und Prüffristen – Krane (Auszug aus Tabelle 1)

Kran	Prüfung nach der Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
Laufkatzen	Prüfsachverständiger	mind. jährlich, befähigte Person
Ausleger- und Drehkran	Prüfsachverständiger	mind. jährlich, befähigte Person
Portalkran	Prüfsachverständiger	mind. jährlich, befähigte Person
Brücken- und Wandlaufkran	Prüfsachverständiger	mind. jährlich, befähigte Person
Derrickkran	Prüfung entfällt	mind. jährlich, befähigte Person, und mind. alle 4 Betriebsjahre durch Prüfsachverständigen



## Prüfungen – Anhang 2: Überwachungsbedürftige Anlagen



- Abschnitt 1 - Prüfstellen
  - Abschnitt 2 - Aufzugsanlagen
  - Abschnitt 3 - Explosionsgefährdungen
  - Abschnitt 4 - Druckanlagen
- Geltungsbereich (Überwachungsbedürftige Anlagen)
  - Prüfzuständigkeiten
  - Prüffristen (Maximalfristen)
  - Prüfinhalte
  - Qualifikation der befähigten Personen
  - Besondere Prüfanforderungen für bestimmte Anlagen/Anlagenteile (Spezialregelungen)

## EF-Anlagen



EF – Anlagen = Lager- und Füllanlagen für entzündbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 23 °C (CLP-Kat. 1 und 2)

- ↳ Nicht mehr überwachungsbedürftig
- ↳ Prüfzuständigkeit ZÜS für Ex-Prüfungen in erlaubnispflichtigen EF-Anlagen
- ↳ Neu: ZÜS-Prüfung für erlaubnispflichtige EF-Läger mit ortsbeweglichen Behältern und erlaubnispflichtige Entleerstellen (Ausnahme entfällt)
- ↳ Bei der ZÜS-Prüfung der Ex-Anlagen sind die Brandschutzmaßnahmen zusätzlich zu prüfen
- ↳ ZÜS-Prüfbericht zum sicheren Betrieb der Anlage für das Erlaubnisverfahren

## Aufzüge - Anhang 1: Anforderungen



- **Wirksames** Zweiwege-Kommunikationssystem zu Notdienst
- Notdienst **ständig** erreichbar
- Notfallplan (**vor** Inbetriebnahme an Notdienst)
- **Notbefreiungseinrichtungen** vor Ort
- Instandhaltung
- regelmäßige Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle
- Personenumlaufzüge und Fahrstühle ohne Schachttüren nur durch eingewiesene Beschäftigte verwenden

## Aufzüge - Anhang 2: Prüfungen



- Prüfung **vor Inbetriebnahme**  
und nach prüfpflichtigen Änderungen (*gilt für alle Aufzüge*)
- **Hauptprüfung** alle 2 Jahre (Höchstfrist)
  - Arbeitgeber legt Prüffrist fest
  - ZÜS kann **gefährdungsbezogen** Verkürzung bewirken
- **Zwischenprüfung** durch befähigte Person im Rahmen der Instandhaltung
- Einführung einer verpflichtenden **Prüfplakette**  
**Übergangsfrist** (bis 01.06.2016) **abgelaufen**